Zeitschrift: Freidenker [1956-2007]
Herausgeber: Freidenker-Vereinigung der Schweiz
Band: 60 (1977)
Heft: 6

Artikel: "Monatsmagazin" mit Schlagseite
Autor: Bossart, Adolf
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-412414

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 08.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

dass es eine Sekte der Nazarener gab und der Name noch heute im Arabischen für «Christen» verwendet wird. Von einer Stadt, die erbaut wurde, «damit das Wort der Schrift erfüllt werde», hört man erst im 4. Jahrhundert!
Die Deutung des Vortragenden, dass das leere Grab zur Phantasie der Himmelfahrt geführt hätte, wurde von einem katholischen Bischof verurteilt, da gerade die Auferstehung das Herzstück der christlichen Religion sei. Aber ebenso ist die Erbsünde hinfällig, wenn man die Paradiesfabel nicht wörtlich glauben will.
Immerhin, klein wie der Lichtstrahl war, gab er Anlass zur Hoffnung, dass in absehbarer Zeit die Nacht der religiösen Verdummung enden muss, und es vollends tagen wird.

Dr. Otto Wolfgang

* Mark. XIV, 47; Matth. X, 34; Joh. XVIII, 10; Lukas XXII, 36.

**Wohl nur sekundär. Ich glaube, dass weitere Ausgrabungen erweisen werden, dass frühe Bucrania sich überall in Erdbebengebieten vorfindet, wo man glaubte, dass das Brüllen der wilden Stiere die Erde zum Schwanken bringt, weshalb man, wie auf Kreta, den Stier in unterirdischen «Kapellen» zu besänftigen suchte.

«Monatsmagazin» mit Schlagseite

Zu den Sendungen vom 29. April und 1. Mai 1977
Alles auf dieser Welt ist veränderlich. Auch die Gesetze, die ein Volk sich gegeben hat, müssen immer wieder auf ihren Sinn hin überprüft und veränderten Umständen angepasst werden. Solange aber eine Gesetzesbestimmung in Kraft steht, muss vom Bürger wie von den Medienschaffenden — mit Einschluss des Schweizer Fernsehens — erwartet werden, dass die betreffende Vorschrift als Wille des Volkes und staatlich gewährleistete Norm akzeptiert wird.
Das gilt auch für den immer wieder und gerade jetzt neu zur Diskussion stehenden Artikel 204 des Schweizerischen Strafgesetzbuches, der pornographische Veröffentlichungen (Bücher, Filme usw.) verbietet. Dieser Gesetzesartikel ist zu Unrecht in Verruf gekommen, denn er schützt nicht einfach eine veraltete Vorstellung, die sich im Begriff «Unzucht» niederschlägt, und nicht bloss ein religiös fundiertes Schamgefühl; er schützt auch und vor allem die **Menschenwürde** in jenem Bereich, der mit unterschiedlicher Gewichtung als Liebe, Erotik bzw. Sexualität umschrieben wird. (In bestimmten anderen Bereichen fehlt ein analoger Schutz, so dass es beispielsweise keine gesetzliche Handhabe gibt gegen extrem grausame, brutale und damit inhumane Darstellungen in Wort und Bild vorzugehen, wie dies auch aus einem psychohygienischen Schutzinteresse heraus wünschbar wäre.)
Wenn nun der heutige Hauptzweck von Art. 204 StGB darin besteht, die Würde des Menschen im Bereich des Geschlechtlichen zu schützen, so ist es durchaus legitim, wenn ein einzelner Bürger oder eine Gruppe von Zeitgenossen dagegen protestiert, wenn durch ein Filmerzeugnis oder ein Bühnenstück die Menschenwürde auf eine grobunflätige Weise verhöhnt und durch den Kot gezogen wird. So besehen, ist es unfair und es widerspricht den Grundsätzen einer seriösen Journalistik, wenn ein Fernsehinterview, das neue und interessante Gesichtspunkte freilegte, nachträglich so zusammengeschnitten und mit Kommentaren versehen wird, dass der Verzeiger eines derartigen «Kunstprodukts» am Ende als Spiessbürger, Banause und bemitleidenswertes Subjekt dasteht.
Es ist wahr, dass der Streifen «Pink Flamingos» von mir aufgrund einer im wahrsten Sinne peinlich genauen Inhaltsschilderung eines Zürcher Wochenblatts verzeigt wurde, worauf er polizeilich beschlagnahmt und später gemäss Gerichtsbeschluss vernichtet wurde. Was wurde in diesem Film dem — ach so kunstverständigen — Publikum gezeigt? Ich habe Hemmungen, vor aller Oeffentlichkeit den Aktendeckel der Urteilsbegründung zu heben. Es mag genügen, folgende Stellen aus Filmbesprechungen in einer Zürcher Tageszeitung zu zitieren:
«Mit Wörtern wie 'zynisch', 'pervers' oder 'psychiaterreif' ist dem New Yorker Subkultur-Spielfilm von John Waters nur ungefähr beizukommen ...»
(Tages-Anzeiger vom 28. 11. 1974)
«Das Klima des Films ist Gesetzlosigkeit, Perversion, Ausschweifung, Kannibalismus, Pornographie, Sadismus, Exaltiertheit, Schamlosigkeit, Schwachsinn; der Film ist fäkalisch, inzestuös angehaucht und verrückt. . .»
(Tages-Anzeiger vom 11. 10. 1975)
Dass dem Film eine Tendenz angedichtet wird (er soll den «US-way of live» karikieren), macht die Sache nicht besser. Das Etikett «Persiflage», «Parodie» oder — amerikanisch — «Comedy» wird allzuoft und auch hier nur als Vorwand benutzt, um eine Produktion zu rechtfertigen, die in Wort und Bild zehnfach überrissen ist.
Angesichts der erwähnten, (fast) alles Wesentliche enthüllenden Beschreibung des Filminhalts hielt ich mich für berechtigt, die Bezirksanwaltschaft Zürich auf die offenbare Unvereinbarkeit solcher «Freizügigkeiten» mit der erwähnten gesetzlichen Bestimmung aufmerksam zu machen. Das Ergebnis ist bekannt. Wenn mir nun das Schweizer Fernsehen bzw. die für das Monatsmagazin Verantwortlichen vorwerfen, ich hätte durch meine Intervention eine Anzahl von Leuten daran gehindert, sich dieses «Kunstwerk» von Film anzusehen, so trifft dies nicht den Kern der Wahrheit. Was die Kinobesitzer daran hindert, in ihren Lokalitäten unter irgendwelchen Vorwänden auch noch das Allerletzte an Kulturwidrigkeiten zu zelebrieren, ist nicht die Person eines zufälligen Verzeigers, sondern **das Gesetz selbst,** das — wie mir scheint, nützlicherweise — immer noch gilt und Beachtung erheischt.

Adolf Bossart
Rapperswil

Was unsere Leser schreiben

Zu **«Was ist Freiheit?», «Eurokommunismus», «Freidenker und Marxismus»** Nr. 5/77

Karl Marx hat die eindeutige und wichtige These aufgestellt: «Freiheit für wen?» Freiheit für die Mehrheit der Arbeitenden oder Freiheit für die Minderheit der Ausbeuter? An dieser These scheidet sich die Freiheitsauffassung der sozialistischen und der kapitalistischen Staaten.
In den kapitalistischen Ländern werden gegenwärtig etwa 30 Millionen Menschen von einer sinnvollen Arbeit ferngehalten.Die Angst um das Morgen ist gross. Die Religion wird weiterhin als Verdummungsmittel eingesetzt. Ist